

**Verkündungsblatt 11/2021
vom 29.09.2021**

Verkündung

Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Hochschule für Bildende Künste (HBK) vom 01.10.2004 in der Fassung vom 01.10.2014 (Verkündungsblatt 12/2014) gemäß Senatsbeschluss vom 13.09.2021 und Genehmigung des Präsidiums vom 13.09.2021

Herausgeber: Das Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig
Redaktion: Dr. Evelyn Dorendorf, Astrid Wiethake, Christine Alayet

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK)

Der Senat der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig hat am 13.09.2021 die Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien beschlossen. Diese Neufassung wurde vom Präsidium am 13.09.2021 genehmigt.

§ 1 Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) ¹Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. ²Durch die Masterprüfung soll ferner festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die didaktischen und bildungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien erworben hat.

§ 2 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig den akademischen Grad „Master of Education (M. Ed.)“. ²Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 2) aus. ³Sind weitere Hochschulen an der Masterprüfung beteiligt, wird ein entsprechender Zusatz aufgenommen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Studienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Das Studium umfasst Module mit Lehrveranstaltungen des Pflicht- sowie des Wahlpflichtbereichs. ²Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulkatalogen. ³Den Modulen sind eine oder mehrere Studien- und / oder Prüfungsleistungen zugeordnet, deren Studien- und Prüfungsinhalte sich auf die in den Lehrveranstaltungen des Moduls vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen beziehen (Modulprüfung). ⁴Die Studien- und Prüfungsleistungen werden i. d. R. studienbegleitend erbracht. ⁵Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen und der Modulkatalog.
- (3) ¹Für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden Credit Points nach dem ECTS (European Credit Transfer System) vergeben. ²Die Anzahl der Credit Points ist ein Maß für die mit einem einzelnen Modul verbundene Arbeitsbelastung. ³Zu Grunde gelegt werden die Arbeitsstunden, die die Studierenden durchschnittlich in Bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung einschließlich der Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen aufwenden müssen. ⁴Ein Credit Point entspricht dabei einem zeitlichen Aufwand von 30 Arbeitsstunden. ⁵Ausgegangen wird von 40 Arbeitsstunden in der Woche und von 45 Arbeitswochen im Jahr. Dadurch ergeben sich 1.800 Arbeitsstunden im Jahr bzw. 60 Credit Points in einem Studienjahr, d. h. 30 Credit Points pro Semester. ⁶Die Vergabe der Credit Points setzt voraus, dass die Studierenden die in den Lehrveranstaltungen des Moduls vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen erworben sowie ggf. geforderte Studienleistungen erbracht haben und die Modulprüfung mindestens mit bestanden bewertet worden ist. ⁷Die zugehörigen Module und die diesen zugeordneten Credit Points sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Fachspezifischen Anlagen und dem Modulkatalog.
- (4) ¹Das Studium entspricht insgesamt einem Umfang von 120 Credit Points.

§ 4 Gemeinsamer Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dessen Mitglieder und Vertreterinnen und Vertreter nach Maßgabe der Prüfungsordnung von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Senat gewählt werden. ²Im Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ tätige Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Studiengänge der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig können ebenfalls Mitglieder dieses Prüfungsausschusses sein. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder sowie deren Vertretung an:
 - drei Mitglieder, welche in den zuständigen Lehreinheiten / Instituten die Gruppe der Professorinnen und Professoren vertreten,
 - ein Mitglied, das die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie
 - ein Mitglied der Studierendengruppe.⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen beratende Stimme. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Prüfungsverwaltung soll dem Prüfungsausschuss als Mitglied mit beratender Stimme angehören.
- (2) ¹Die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. ²Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, benennt der Senat auf Vorschlag eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die verbliebene Amtszeit.
- (3) ¹Der gemeinsame Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher.² Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet regelmäßig dem Senat und der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. ⁴Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend ist.
- (5) In Angelegenheiten, die die Belange nur eines Faches betreffen, insbesondere in Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder der Zulassung zu Prüfungen in einzelnen Fächern, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den von der für das jeweilige Unterrichtsfach benannten Fachvertretung der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig oder der für das Unterrichtsfach zuständigen Hochschule.
- (6) ¹Der gemeinsame Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Fehlt es an dieser, findet die Geschäftsordnung des Senats in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (7) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (8) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (9) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (10) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (11) ¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung zur Prüfung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. ³Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

- (12) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind in geeigneter Weise bekannt zu machen, soweit sie eine allgemeinverbindliche Auslegung der Prüfungsordnung beinhalten und vorsehen, dass bei gleicher Falllage auf Antrag ohne Erfordernis eines erneuten Beschlusses die Anwendung auf andere Studierende möglich ist.
- (13) ¹Die Prüfungsverwaltung nimmt für den Prüfungsausschuss bzw. den Prüfungsausschussvorsitz folgende Aufgaben wahr bzw. bereitet entsprechende Beschlussfassungen vor:
1. Führung der Prüfungsakten,
 2. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und ggf. Anforderungen von Gleichwertigkeitsprüfungen gemäß § 6 Abs. 1,
 3. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfende, Beisitzende und Prüfungsaufsichten,
 4. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine gemäß § 15,
 5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zur Masterarbeit,
 6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung,
 7. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfenden an die Kandidatinnen und Kandidaten,
 8. Unterrichtung der Prüfenden über die Prüfungstermine,
 9. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins,
 10. Kontrolle der Einhaltung von Prüfungsterminen,
 11. Überwachung der Bewertungsfristen,
 12. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Masterarbeit,
 13. Zustellung des Themas der Masterarbeit an die Kandidatin bzw. den Kandidaten und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit,
 14. Entgegennahme der fertiggestellten Masterarbeit,
 15. Benachrichtigung der Kandidatin oder des Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
 16. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Zeugnisergänzungen sowie Masterurkunden.
- ²Darüber hinaus können der Prüfungsverwaltung weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder oder Angehörige der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Zu Prüfenden oder Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen in studienbegleitenden Prüfungen wird eine Prüfende oder ein Prüfender bestellt. ²Für alle anderen Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen. ³Für mündliche Prüfungen gilt § 11 Abs. 4.
- (3) ¹Wird die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht, bedarf es bei Lehrpersonen, sofern sie nach Abs. 1 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung. ²Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen, sofern von Seiten der Hochschule für die Abnahme der jeweiligen Modulprüfungen keine Festlegungen getroffen worden sind. ³Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. ⁴Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) ¹Für die Prüfenden und Beisitzenden gelten § 4 Abs. 10 und 11 Sätze 2 und 3 (Verschwiegenheitspflicht) entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Masterstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung

angerechnet. ²Im Übrigen erfolgt keine Anrechnung, soweit die Ungleichwertigkeit festgestellt wird. ³Die Ungleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen hinsichtlich der vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen den Anforderungen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen nicht entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁵Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11.04.1997 (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ⁶Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁷Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁸Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁹Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. ¹⁰Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen, die den im Studiengang zu erwerbenden entsprechen, werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag vom Prüfungsausschuss bis zu 50 Prozent der zu erwerbenden Credit Points anerkannt. ¹¹Nichtanerkennungen müssen begründet werden. ¹²Die Beweislast für alle Nichtanerkennungen liegt bei der Hochschule.

- (2) ¹Die Anerkennung einer Abschluss- oder sonstigen Prüfungsleistung als Bachelor- oder Masterarbeit ist nicht zulässig. ²Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. ³In einem konsekutiven Masterstudiengang können Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt werden, die notwendig waren, um den vorangegangenen Bachelorstudiengang abzuschließen; Zusatzprüfungen in Form von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 16 können auf Antrag unter den Voraussetzungen von Abs. 1 Satz 2 bis zu einem Umfang von maximal 35 Credit Points anerkannt werden.
- (3) ¹Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – und die Credit Points übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Abs. 1 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7

Aufbau und Inhalt des Studiums und der Masterprüfung

- (1) ¹Aus immatrikulations- und prüfungsrechtlicher Sicht besteht das Studium des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien aus zwei Teilstudiengängen, wobei ein Teilstudiengang als Erstfach und ein Teilstudiengang als Zweitfach studiert wird. ²Das Studium gliedert sich in die drei Teilbereiche der Bildungswissenschaften sowie der beiden Unterrichtsfächer.
- (2) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, ggf. untergliedert in Modulteilprüfungen. ²Sie besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die im Erst- bzw. Zweitfach nach den fachspezifischen Anlagen zu erbringen sind sowie aus dem Abschlussmodul mit Masterarbeit und Kolloquium (§ 8). und den Bildungswissenschaften. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den jeweiligen Modulkatalogen.
- (3) ¹Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Credit Points (CP) wie folgt nachgewiesen werden:
 - a) im Erstfach
 - Darstellendes Spiel: 15 CP
 - Kunstpädagogik mit Großer Fakultas des Zweitfachs: 15 CP; mit Kleiner Fakultas des Zweitfachs: 37 CP
 - b) im Zweitfach
 - Darstellendes Spiel: 49 CP
 - Kunstpädagogik: 49 CP

- c) in den Teilstudiengängen an der Technischen Universität Braunschweig
 - mit Kunstpädagogik als Erstfach und Zweitfach mit Großer Fakultas: 49 CP
 - mit Kunstpädagogik als Erstfach und Zweitfach mit Kleiner Fakultas: 27 CP
 - mit Darstellendem Spiel als Erstfach: 49 CP
 - mit Darstellendem Spiel als Zweitfach: 15 CP
- d) 9 CP im Fachpraktikum
- e) 27 CP in den Bildungswissenschaften
- f) 20 CP für das Abschlussmodul, das die Anfertigung der Masterarbeit (18 CP) und ein Kolloquium (2 CP) beinhaltet.

²Für Studierende, die im Masterstudiengang weniger als 90 Credit Points im Erstfach und / oder weniger als 45 Credit Points im Zweitfach und / oder weniger als 12 Wochen für das Lehramt anrechenbarer Praktika absolviert haben, werden vom Prüfungsausschuss ggf. abweichende Punktzahlen festgelegt. ³Insgesamt soll die oder der Studierende mit dem Abschluss des Masterstudiengangs die Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst in Niedersachsen erfüllen.

§ 8

Abschlussmodul mit Masterarbeit und Kolloquium

- (1) ¹Das Abschlussmodul besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium (Lehrveranstaltung). ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Fach oder den Bildungswissenschaften selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck nach § 1 entsprechen. ⁴Die Masterarbeit kann im Erstfach oder Zweitfach oder in den Bildungswissenschaften geschrieben werden – ist Kunst das Erstfach, kann die Masterarbeit nur im Erstfach geschrieben werden. ⁵Für das bestandene Abschlussmodul werden 20 Credit Points vergeben, wobei 18 Credit Points auf die Masterarbeit entfallen und zwei Credit Points auf das Kolloquium. ⁶Wird die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften unter erziehungswissenschaftlichem oder psychologischem Schwerpunkt angefertigt, muss für die Masterarbeit eine berufsfeldbezogene Aufgabe mit deutlichen Forschungsaspekten gestellt werden und es muss im Masterstudium eine fachwissenschaftliche schriftliche Prüfungsleistung in einem Fach erbracht worden sein.
- (2) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlussmodul ist der Nachweis der Immatrikulation an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig sowie von mindestens 75 Credit Points der zum erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungen und Studienleistungen. ²Die Zulassung muss gesondert beantragt werden.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit kann von jedem an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig hauptamtlich tätigen Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren des betreffenden Studiengangs als Erstprüferin bzw. als Erstprüfer oder der Kooperationshochschulen festgelegt werden. ²Näheres ergibt sich aus den Fachspezifischen Anlagen. ³Auf Antrag des Faches können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Zweitprüfenden bestellt werden.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der zu prüfenden Person festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt schriftlich über den Vorsitz des Prüfungsausschusses und ist durch die Prüfungsverwaltung, ebenso wie der Zeitpunkt der Abgabe der angefertigten Arbeit, aktenkundig zu machen. ³Mit der Themenausgabe werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist innerhalb von 14 Wochen nach Ausgabe des Themas abzuliefern. ²Bei experimentellen und empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von 24 Wochen beantragt werden. ³Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden.
- (6) ¹Als Masterarbeit darf nur eine Originalarbeit vorgelegt werden, d. h. eine Arbeit, die – auch in Teilen – in anderen Prüfungszusammenhängen an dieser oder einer anderen Hochschule nicht vorgelegt wurde. ²Dies ist von der zu prüfenden Person bei Abgabe der Masterarbeit schriftlich zu versichern und zugleich zu erklären, dass die Arbeit von ihr selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ³Die Masterarbeit ist in drei gleichwertig gebundenen Exemplaren und zusätzlich als PDF per E-Mail in der Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 9 Zulassung

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung muss beantragt werden. ²Sie erfolgt getrennt für die Modulprüfungen und das die Masterarbeit beinhaltende Modul. ³Zugelassen wird nur, wer in dem Semester der Prüfungsanmeldung, für den entsprechenden Studiengang an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig ordnungsgemäß eingeschrieben ist. ⁴Die Zulassung zu den Modulen kann nach Maßgabe der Fachspezifischen Anlagen vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt zudem voraus, dass mindestens 75 Credit Points erworben wurden. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen können in den Fachspezifischen Anlagen geregelt werden.
- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen der Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. ²Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (4) ¹Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
 1. ²Nachweis nach Abs. 1 Satz 2,
 2. eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder eine andere Prüfung in dem gewählten Studiengang und ggf. der gewählten Fachrichtung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurde oder ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ³Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.⁴Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
 2. ggf. ein Vorschlag für Prüfende.
- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang und ggf. der gewählten Fachrichtung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. ³Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 7 in Verbindung mit den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen genannten Module einschließlich des Abschlussmoduls bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 7 erforderlich ist, gemäß § 16 Abs. 1 nicht mehr möglich ist.

§ 11 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen der Modulprüfungen können sein:
 1. Klausur (Abs. 3),
 2. mündliche Prüfung (Abs. 4),
 3. Hausarbeit (Abs. 5),
 4. Entwurf (Abs. 6),
 5. Gestalterische Präsentation (Abs. 7),

6. Dokumentation (Abs. 8),
7. zusammengesetzte Prüfungsleistung (Abs. 9),
8. Referat mit Verschriftlichung (Abs. 10),
9. Open-Book-Klausur (Abs.11).

²Die Anzahl der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen ist in den Fachspezifischen Anlagen geregelt. ³Die Fachspezifischen Anlagen können auch Prüfungs- und Studienleistungen näher beschreiben und weitere Prüfungsarten vorsehen.

- (2) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen zu prüfenden Person muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (3) ¹In einer Klausur soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Die Klausurdauer ist in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (4) ¹Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die systematischen Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Eine mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden statt. ³Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁴Die Dauer der mündlichen Prüfung ist jeweils in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt. ⁵Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Es ist von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. ⁷Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und die zu prüfende Person zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. ⁸Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.
- (5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Die Bearbeitungszeit und der Umfang der Bearbeitung ist in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (6) ¹Ein Entwurf ist die eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas. ²Bestandteile des Entwurfs sind die Erarbeitung, Umsetzung und Realisation einer Konzeption unter angemessener Einbeziehung des historischen und aktuellen Kontextes sowie der projektplanerischen Anforderungen.
- (7) ¹Eine gestalterische Präsentation ist die hochschulöffentliche Präsentation des Entwurfs mit Erläuterung der konzeptionellen und gestalterischen Leitlinien sowie deren Umsetzung im Entwurf. ²Die zeitliche Dauer beträgt 20 Minuten. ²Gruppenpräsentationen sind unter analoger Beachtung der in Abs. 2 vorgesehenen Grundsätze zulässig.
- (8) ¹Eine Dokumentation ist die schriftliche Darlegung der Entwurfsergebnisse im Hinblick auf die erarbeitete konzeptionelle und gestalterische Lösung unter Abwägung alternativer gestalterischer Umsetzungsansätze.
- (9) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus mehreren Prüfungsleistungen eines Moduls gemäß Abs. 1. ²Die Anzahl und Gewichtung ist in den Fachspezifischen Anlagen geregelt.
- (10) ¹Durch ein Referat mit Verschriftlichung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und mit einem sachkundigen Publikum zu diskutieren sowie in schriftlicher Form festzuhalten.
- (11) ¹Eine Open-Book-Klausur ist keine Aufsichtsarbeit. ²Es sind ausdrücklich Hilfsmittel zugelassen. ³Nach der Anmeldung zur Prüfung werden den zu prüfenden Personen der Onlineausgabetermin, die Dauer der Bearbeitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel mitgeteilt. ⁴Vor Ende der Bearbeitungszeit müssen die zu Prüfenden ihre Antworten online an die Prüferin / den Prüfer übermitteln.
- (12) ¹Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nach Wahl der oder des Prüfenden abgeschlossen. ²Eine Modulprüfung kann auch aus einzelnen Teilprüfungsleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.
- (13) ¹Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. ²Der Prüfungsausschuss legt zum Beginn jeden Semesters die Termine für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. ³Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. ⁴Er kann Aufgaben nach den Sätzen 4 und 5 auf die Prüfenden übertragen.

- (14) ¹In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Pandemiesituationen) kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Instituts beschließen, dass abweichend von der jeweiligen Fachspezifischen Anlage anstelle einer Klausur gemäß Abs. 3 eine Open-Book-Klausur gemäß Abs. 11 als Prüfungsart möglich ist.

§ 12

Nachteilsausgleich, familiäre Verpflichtungen

- (1) ¹Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches bzw. amtsärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. Behinderung, wegen der Betreuung eines eigenen Kindes oder der Betreuung eines pflegebedürftigen Familienangehörigen nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihr oder ihm auf Antrag durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) ¹Die Anforderungen an die gleichwertigen Studien- oder Prüfungsleistungen in anderer Form legt der Prüfungsausschuss fest und teilt sie der zu prüfenden Person schriftlich mit. ²Ein Antrag nach Abs. 1 kann für mehrere Prüfungs- oder Studienleistungen gemeinsam gestellt werden.

§ 13

Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz

- (1) ¹Von werdenden Müttern dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 sowie der §§ 15 und 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 1 dürfen der Studierenden oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Schwangerschaft und Elternzeit sind durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., schriftlich beim Prüfungsausschuss nachzuweisen. ²Dieser informiert die Prüfungsverwaltung.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Erscheint die zu prüfende Person ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht oder tritt sie nach Beginn der Prüfung von dieser zurück, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und von ihm anerkannt werden. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (3) ¹Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zu prüfenden Person. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die zu prüfende Person die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der zu prüfenden Person zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁵Der Ausschluss ist mit einer Begründung schriftlich festzuhalten und von der aufsichtsführenden Person zu unterzeichnen.

- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um die Hälfte der Bearbeitungsdauer, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Der Abgabetermin kann wegen nachgewiesener Erkrankung in der Regel um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben werden.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

- (1) ¹Jede Modulprüfung oder Modulteilprüfung und die Masterarbeit werden bewertet und gemäß der Abs. 2 und 4 benotet. ²Wenn die Fachspezifischen Anlagen es vorsehen, dass eine Modulprüfung nicht benotet wird, muss sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ³Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|---------------|---------------------|---|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5,0 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- ²Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden.
- (3) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide Prüfenden die Leistung mindestens mit „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ³In diesem Fall errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ⁴Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note aus dem Mittel aller zugehörigen Leistungen mindestens „ausreichend“ lautet.
- (4) ¹Die Note lautet
- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend und |
| bei einem Durchschnitt von über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- ²Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der Fachspezifischen Anlagen / dem Modulkatalog dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Credit Points erworben wurden, die Modulprüfung mindestens mit „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde und die in den Fachspezifischen Anlagen genannten Teilprüfungsleistungen jeweils mindestens mit „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurden.
- (6) ¹Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes Mittel der Noten der Prüfungsleistungen, die dieser Prüfung zugeordnet sind. ²Hierbei dienen die den Prüfungsleistungen zugeordneten Credit Points als Gewichte. ³Abs. 4 gilt entsprechend.
- (7) ¹Für die Fächer einschließlich der Bildungswissenschaften werden Fachnoten gebildet, der Profilbereich ist unbenotet. ²Eine Fachnote wird als gewichtetes Mittel aller Noten der zugehörigen Module errechnet. ³Die Credit Points der Module dienen als Gewichte. ⁴Das Abschlussmodul mit der Masterarbeit ist nicht Bestandteil einer Fachnote.
- (8) ¹Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote errechnet. ²Sie errechnet sich als das durch die Credit Points gewichtete Mittel der Fachnoten für das Erstfach, das Zweitfach, die Bildungswissenschaften sowie der für das mit der Anfertigung der Masterarbeit verbundene Abschlussmodul. ³Ergibt sich für jede Teilnote die Note „sehr gut“, wobei mindestens zwei der Teilnoten 1,0 sein müssen, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

- (9) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine ECTS-Notenverteilungsskala aufgeführt. ²Dabei wird eine Statistik der relativen Häufigkeit und die kumulierte Häufigkeit der Gesamtnoten des Studiengangs nach den jeweils geltenden europäischen Regelungen (u.a. ECTS Users' Guide) errechnet. ³Bezugsgröße sind die erzielten Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen der vorangegangenen sechs Semester (ohne das laufende Semester). ⁴Dies gilt auch dann, wenn sich die Prüfungsordnung geändert hat, jedoch der Inhalt des betreffenden Studiengangs im Wesentlichen unverändert geblieben ist. ⁵Die Bildung der entsprechenden Kohorten erfolgt am 31.10. bzw. 30.04. eines Jahres. ⁶Die ECTS-Notenverteilungsskala wird nur aufgeführt, wenn die Gesamtzahl der verglichenen Noten mindestens 30 beträgt.

§ 16

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen bzw. -teilleistungen können nach Festlegung der Fachspezifischen Anlagen mindestens einmal wiederholt werden. ²Sie können nach Maßgabe der Prüfenden und Vorgabe der Fachspezifischen Anlagen in anderer Prüfungsform wiederholt werden. ³Wird eine Prüfungsleistung bzw. -teilleistung in der letzten Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹In der Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 9 die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 15 Abs. 4 entsprechend. ³Die oder der Prüfende setzt die Note unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung fest. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Prüfungsleistungen § 14 Anwendung findet.
- (3) ¹Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden. ²Die zu prüfende Person wird unter Berücksichtigung der Frist nach Satz 1 zur Wiederholungsprüfung geladen. ³In der Ladung wird die zu prüfende Person darauf hingewiesen, dass bei Versäumen dieses Termins (§ 14 Abs. 1 und 4) oder erneutem Nichtbestehen die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) ¹Studienleistungen sind unbenotet und unbeschränkt wiederholbar. ²Für den erfolgreichen Modulabschluss müssen die Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet werden.
- (5) ¹Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon beim ersten Prüfungsversuch (§ 8 Abs. 5 Satz 4) Gebrauch gemacht wurde. ³Das neue Thema für die Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit oder der Feststellung, dass die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, ausgegeben.
- (6) ¹In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 17

Zusatzprüfungen

- (1) ¹Studierende können, sofern in den Fachspezifischen Anlagen keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, über den vorgesehenen Umfang hinaus Credit Points erwerben, solange die Prüfungs- und Studienleistungen, die zum Abschluss des Studiums erforderlich sind, noch nicht vollständig erbracht wurden. ²Die oder der Studierende hat vor Anmeldung beim Prüfungsausschuss zu beantragen, dass die Prüfung als Zusatzprüfung gewertet werden soll.
- (2) ¹Das Ergebnis der Zusatzprüfungen und die erreichte Zahl der Credit Points wird auf Antrag in das Verzeichnis der bestandenen Module aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 18 Einstufungsprüfung

- (1) ¹Abweichend von den Regelungen zur Zulassung zu den Prüfungen der Masterprüfung und zu der Masterarbeit kann auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, dass sie / er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die in bestimmten Modulen des betreffenden Studienganges vermittelt werden.
- (2) ¹Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren
 1. die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
 2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
 3. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.
- (3) ¹Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Vorprüfung, Bachelorprüfung, Masterprüfung oder eine entsprechende staatliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.
- (4) ¹Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Erklärung darüber, in welchem Umfang und für welche Module die Anrechnung von Credit Points beantragt wird,
 2. die Nachweise nach Abs. 2,
 3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
 4. Erklärungen nach Abs. 3.
- (5) ¹Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Abs. 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) ¹Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Abs. 2 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durchgeführt wird. ²Der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der prüfenden Personen muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ³Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Abs. 2 Nrn. 2 und 3 gegeben sind. ⁴Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgespräches das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 zu ändern.
- (7) ¹Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. ²Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über die in den betreffenden Modulen vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen zu informieren. ³Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. ⁴In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. ⁵Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.
- (8) ¹Die Art der Prüfungsleistungen und die Prüfungstermine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. ²Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studiengang. ³Die Anforderungen bemessen sich nach den Prüfungsinhalten der den betreffenden Modulen zugeordneten Prüfungsleistungen bzw. richten sich nach den in den Modulen vermittelten Kompetenzen. ⁴In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für die Studierenden dieses Studienganges abgenommen werden.
- (9) ¹Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten die §§ 11 bis 16 entsprechend.
- (10) ¹Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. ²Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, dass bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. ³Der Bescheid kann auch eine Einstufung in ein anderes Semester vorsehen, als beantragt wurde. ⁴Im Zeugnis gemäß § 20 Abs. 1 werden nur die Leistungen berücksichtigt, die nach Beginn des Studiums absolviert wurden.

§ 19

Ergebnis der Masterprüfung, Beendigung des Studiums

- (1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach den Fachspezifischen Anlagen vorgesehene Prüfungsleistungen und das Abschlussmodul mit der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet und ggf. die erforderlichen Studienleistungen bestanden wurden sowie die erforderliche Anzahl von 120 Credit Points erreicht wurde.
- (2) ¹Das Studium ist endgültig „nicht bestanden“, wenn
 - der Prüfungsanspruch nach § 10 Abs. 3 Nr. 3 erloschen ist,
 - eine Wiederholungsmöglichkeit für eine nicht bestandene Prüfungsleistung nach § 16 Abs. 1 und 2 nicht mehr besteht oder die Masterarbeit auch im Wiederholungsfall mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

§ 20

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. ³Wurden Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen erbracht, verweist hierauf ein entsprechender Zusatz. ⁴Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module und ggf. zugehörige Teilprüfungsleistungen (Anlage 3) sowie ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache (Anlagen 4 a und b) in der jeweils geltenden Fassung beigelegt.
- (2) ¹Falls der oder die Studierende das Studium abbricht, die Hochschule vor Abschluss des Studiums wechselt oder das Studium aus einem anderen Grund nicht beendet, ist auf Antrag eine Abs. 1 entsprechende Bescheinigung auszustellen. ²Der Antrag ist an die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und bei der Prüfungsverwaltung der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig einzureichen. ³Die Bescheinigung ist mit dem Hochschulsiegel zu versehen.
- (3) ¹Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 21

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) ¹Wurde bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) ¹Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Anhörung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 20 Abs. 2 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

¹Der zu prüfenden Person wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums und nach Abschluss der Masterprüfung insgesamt Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfen-

den und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aus-
händigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung
beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts finden im Prüfungsverfahren sinngemäß
Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbe-
lehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer
Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Wider-
spruch eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen
eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Über-
prüfung nach Abs. 3 und 5.
- (3) ¹Bringt die geprüfte Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen
prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet
der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder
der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab.
³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der
oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch
bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende
richtet.
- (4) ¹Soweit der Prüfungsausschuss feststellt, dass konkrete und substantiierte Einwendungen gegen
prüfungsspezifische Wertungen oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prü-
fende ihre oder seine Entscheidung ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Ab-
nahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung
wiederholt.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch
nicht abgeholfen, bescheidet die Leiterin oder der Leiter der Hochschule die Widerspruchsführerin
oder den Widerspruchsführer.
- (6) ¹Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 24

Übergangsregelungen

- (1) ¹Studierende mit vorangegangenem Bachelorstudium KUNST.Lehramt können das Zweitfach wie
bisher mit der Kleinen Fakultas, aber auch mit der Großen Fakultas abschließen.
- (2) ¹Für bereits immatrikulierte Studierende findet § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung in der Fassung vom
01.10.2014 weiterhin Anwendung.

§25

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
²Sie löst die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Hoch-
schule für Bildende Künste Braunschweig vom 01.10.2014 ab.

Anlagen

- Anlage 1: Urkunde (zu § 2)
- Anlage 2: Zeugnis (zu §§ 2 und 20)
- Anlage 3: Verzeichnis der bestandenen Module (zu § 20)
- Anlage 4: a) Diploma Supplement, deutsch (zu § 20)
b) Diploma Supplement, englisch (zu § 20)
- Anlage 5: Liste der wählbaren Fächerkombinationen im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Master of Education (zu § 7 Abs. 3) und Regelungen für Fächerkombinationen mit der Technischen Universität Braunschweig (TU Braunschweig)

Anlage 1 (zu § 2)

Masterurkunde

Die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
verleiht mit dieser Urkunde

Max Mustermann

geboren am TT.MM.JJJJ in Musterhausen

den Hochschulgrad
Master of Education (M. Ed.),

nachdem die Masterprüfung im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien
YX (Erstfach)
XY (Zweifach)*

am TT.MM.JJJJ bestanden wurde.

Braunschweig, den TT.MM.JJJJ

(Siegel der Hochschule)

Titel Vorname Name
Die Präsidentin/Der Präsident

* Die Studien- und Prüfungsleistungen im Zweifach XY wurden an der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig abgelegt.

Anlage 2 (zu §§ 2 und 20)

Zeugnis

über die Masterprüfung

Max Mustermann

geboren am TT.MM.JJJJ in Musterhausen

hat die Masterprüfung im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien mit der Gesamtnote*

sehr gut 1,3

bestanden.

<i>Masterprüfung</i>	<i>Note*</i>		<i>Credit Points</i>
Darstellendes Spiel (Erstfach)	sehr gut	1,0	15
Deutsch (Zweifach)**	sehr gut	1,3	49
Fachpraktikum	bestanden		9
Bildungswissenschaften**	sehr gut	1,3	27
Abschlussmodul inklusive Masterarbeit	sehr gut	1,3	20

Masterarbeit über das Thema: Musterthema

Braunschweig, den TT.MM.JJJJ

(Siegel der Hochschule)

Titel Vorname Name

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Notenstufen: mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

** Die Studien- und Prüfungsleistungen wurden an der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig erbracht



Verzeichnis der bestandenen Module

Max Mustermann

geboren am TT.MM.JJJJ in Musterhausen

hat im Rahmen der Masterprüfung folgende Module und Teilprüfungsleistungen bestanden:

Module im Fach Musterfach

<i>Bezeichnung der Module</i>	<i>Note*</i>	<i>Credit Points</i>
<i>Pflichtmodule</i>		
XX		
XY		
...		

<i>Bezeichnung der Module</i>	<i>Note*</i>	<i>Credit Points</i>
<i>Wahlpflichtmodule</i>		
XY		
...		

Modul, in dem die Masterarbeit angefertigt worden ist

<i>Bezeichnung des Moduls</i>	<i>Note*</i>	<i>Credit Points</i>
Master-Abschlussmodul		
<i>Thema der Masterarbeit:</i>		

Zusätzlich erworbene Credit Points bzw. besuchte Lehrveranstaltungen

<i>Bezeichnung des Moduls / der Veranstaltung</i>	<i>Note*</i>	<i>Credit Points</i>
XY		

Braunschweig, den TT.MM.JJJJ (Siegel der Hochschule)

Titel Vorname Name

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Notenstufen: mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

/

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

Master of Education (M.Ed.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Lehramt an Gymnasien:
Erstfach und Zweitfach

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (Universität / staatliche Einrichtung)

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch, (Englisch)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Masterstudium (Graduate/ Second Degree)

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

2 Jahre Vollzeitstudium (inkl. schriftlicher Abschlussarbeit), 120 ECTS Leistungspunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Ein Bachelorabschluss oder diesem gleichwertiger Abschluss in einem fachlich geeigneten, vorangegangenen Studium.

Sofern noch nicht erbracht Feststellung der besonderen künstlerischen Eignung.

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Studiengangsspezifisch

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Einzelheiten zu den belegten Fächern und erzielten Noten (aus mündlichen und schriftlichen Prüfungen) sind im „Prüfungszeugnis“ enthalten. Siehe auch Thema und Bewertung der Masterarbeit.

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Das Notensystem entspricht der deutschen Benotungsskala (vgl. Punkt 8.6). Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 Punkte erhöht oder herabgesetzt werden.

Vergeben werden (Note/Notenziffer(n)/Beschreibung):

„sehr gut“	1,0; 1,3	eine besonders hervorragende Leistung
„gut“	1,7; 2,0; 2,3	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
„befriedigend“	2,7; 3,0; 3,3	eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
„ausreichend“	3,7; 4,0	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
„nicht ausreichend“	5,0	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Gesamtnoten:

„mit Auszeichnung“	alle Module wurden mit „sehr gut“ bewertet
„sehr gut“	bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
„gut“	bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
„befriedigend“	bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
„ausreichend“	bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0

Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

ECTS-Note: Notenverteilungsskala mit prozentualen und kumulativem Anteil

Verwendete Noten (von der besten bis zur schwächsten Bestehensstufe)	Anzahl der verliehenen Noten der Bestehensstufen	Prozentsatz pro Notenstufe in Bezug auf die vergebenen Bestehensstufen insgesamt	Kumulativer Anteil der zuerkannten Noten der Bestehensstufen
mit Auszeichnung (alle Module sehr gut)			
sehr gut (bis 1,5)			
gut (1,6 – 2,5)			
befriedigend (2,6 – 3,5)			
ausreichend (3,6 – 4,0)			100 %
gesamt		100 %	

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Dieser Abschluss qualifiziert für eine Bewerbung zur Aufnahme einer Promotion. Eventuelle Zulassungsregelungen zu Promotionsstudiengängen und -verfahren bleiben hiervon unberührt.

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Der Masterabschluss berechtigt zur Führung des rechtlich geschützten akademischen Grades „Master of Education“.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Entfällt

6.2 Weitere Informationsquellen

Link zum Studiengang

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

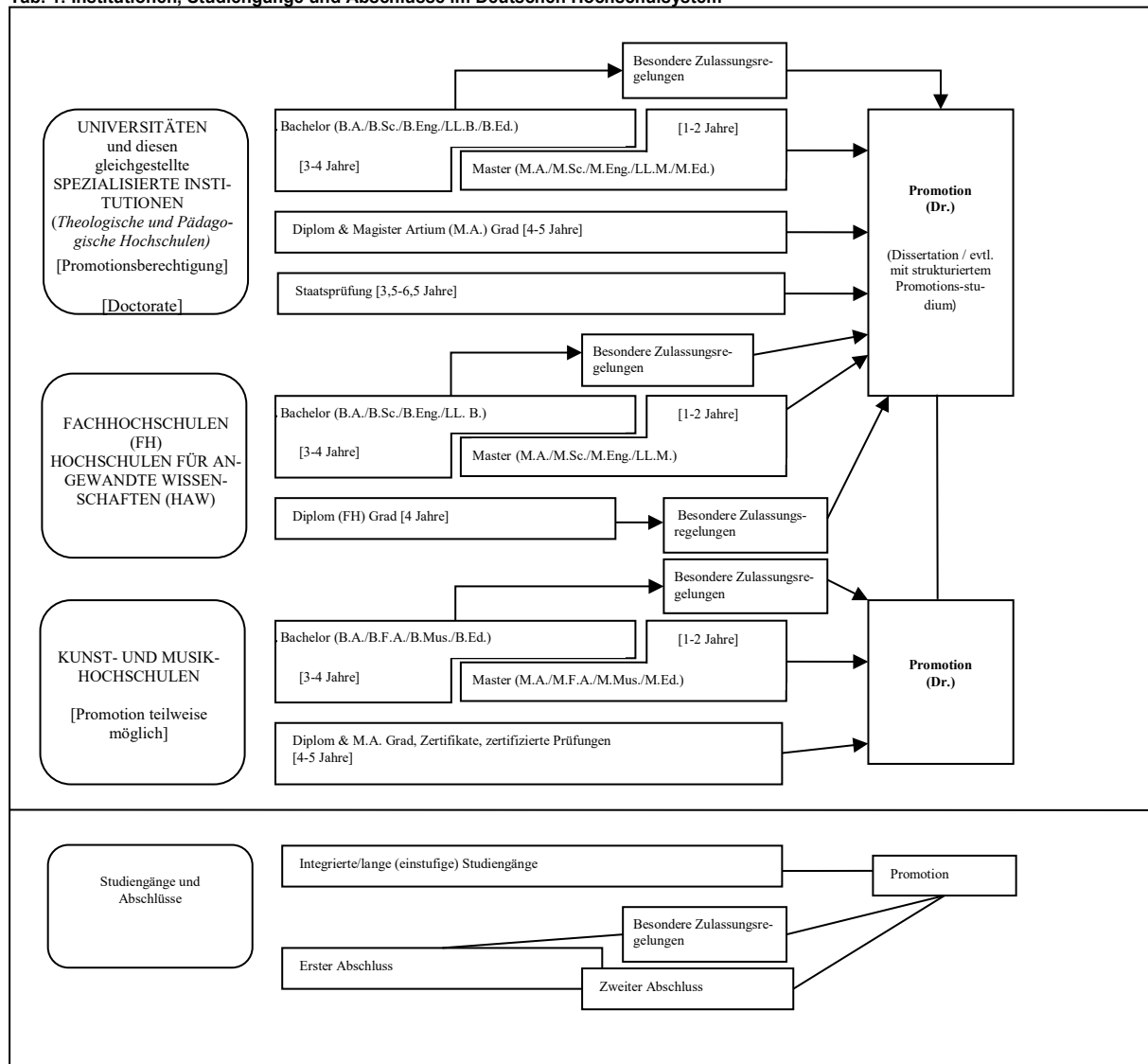
In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

-
- ¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.
 - ² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
 - ³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
 - ⁴ Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
 - ⁵ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
 - ⁶ Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
 - ⁷ Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
 - ⁸ Siehe Fußnote Nr. 7.
 - ⁹ Siehe Fußnote Nr. 7.
 - ¹⁰ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (Braunschweig University of Art)

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Master of Education (M.Ed.)

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Major subject ("Gymnasium" level):

"Major subject" and "Minor subject"

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (Braunschweig University of Art) (University/state institution)

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

2.5 Language(s) of instruction/examination

German, (English)

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

Master's degree (Graduate/ Second degree)

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

2 years' full-time study, including completion of final thesis; 120 ECTS credits.

3.3 Access requirement(s)

A bachelor degree or equivalent in a directly related subject.

Proof of special artistic aptitude (if not already confirmed).

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Full-time

4.2 Programme learning outcomes

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

Details of the modules completed and grades (for oral and written examinations) are listed on the final "Prüfungszeugnis" (examination certificate). See also title and grade of the master's thesis.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

The grading system corresponds to the German grade scale (see 8.6). For better differentiation, the grades can be raised or lowered by 0.3 points respectively.

The following grades may be awarded (description of criteria for each grade):

very good	(1.0 - 1.3)	an especially outstanding achievement
good	1.7; 2.0; 2.3	an achievement that significantly exceeds the average
satisfactory	2.7; 3.0; 3.3	an achievement that meets average requirements in every way
sufficient	(3.7 - 4.0)	an achievement that meets minimum requirements despite deficiencies
not sufficient	5.0.	a poor performance that does not meet minimum requirements.

Overall grades:

with distinction	all modules received the grade "very good"
very good	for an average grade up to and including 1.5
good	for an average grade from 1.6 up to and including 2.5
satisfactory	for an average grade from 2.6 up to and including 3.5
sufficient	for an average grade from 3.6 up to and including 4.0

In calculating the grade, only the first decimal place is taken into account; any further decimal places are not rounded up or down but deleted.

ECTS grade: Grading system with a percentual and cumulative component

Grades used (from the highest to the lowest Pass grade)	Number of grades awarded within the pass grades	Proportion of each grade obtained expressed as a percentage of all the pass grades awarded	Cumulative Proportion of the assigned grades within the pass grades
with distinction (all modules received the grade "very good")			
very good (up to 1.5)			
good (1.6 - 2.5)			
satisfactory (2.6 - 3.5)			
sufficient (3.6 - 4.0)			100 %
Total:		100 %	

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

This degree qualifies the holder to apply for doctoral study, subject where applicable to further admission requirements specified by these degree programmes.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The master's degree entitles the holder to the legally protected academic title "Master of Education".

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

N/A

6.2 Further information sources

<https://www.hbk-bs.de/studiengaenge>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]

Certificate(Zeugnis) [date]

Transcript of Records [date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

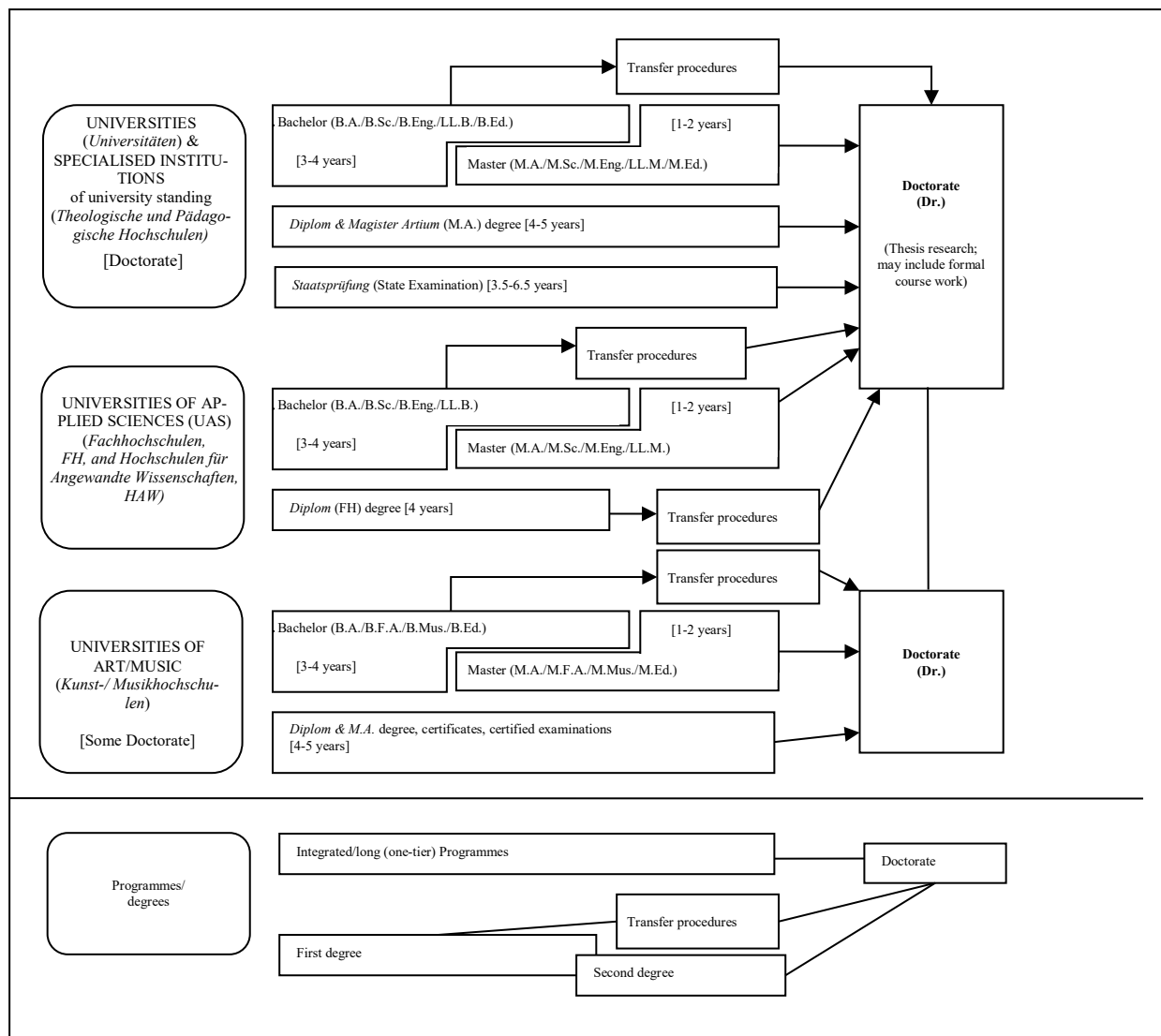
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor. The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to all higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

-
- 1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.
 - 2 Berufsakademien are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some Berufsakademien offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.
 - 3 German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).
 - 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
 - 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
 - 6 Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
 - 7 Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.
 - 8 See note No. 7.
 - 9 See note No. 7.
 - 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

Anlage 5 (zu § 7 Abs. 3)

A) Liste der wählbaren Fächerkombinationen im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Master of Education (zu § 7 Abs. 3)

Die an der HBK Braunschweig eingerichteten Erstfächer sind mit folgenden Zweitfächern kombinierbar:

1. Darstellendes Spiel mit Zweitfach an der HBK Braunschweig
 - Kunst,

mit den Zweitfachfächern an der TU Braunschweig

- Deutsch,
- Englisch.

2. Kunst mit dem Zweitfach an der HBK Braunschweig
 - Darstellendes Spiel (Große Fakultas) oder

mit den Zweitfächern an der TU Braunschweig

- Chemie (Große Fakultas),
- Englisch (optional Große Fakultas oder Kleine Fakultas),
- Deutsch (optional Große Fakultas oder Kleine Fakultas),
- Geschichte (optional Große Fakultas oder Kleine Fakultas),
- Mathematik (Große Fakultas),
- Physik (Große Fakultas).

Weitere Fächer sind nur mit Sondergenehmigung des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung möglich.

B) Regelungen für Fächerkombinationen mit der Technischen Universität Braunschweig (TU Braunschweig)

Studienanforderungen und Prüfungen:

Für diejenigen Teilstudiengänge, welche an der HBK Braunschweig studiert werden, gelten die hiesigen Bestimmungen.

Für diejenigen Teilstudiengänge, welche an der TU Braunschweig studiert werden, gelten die dortigen Bestimmungen.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen derjenigen Hochschule, die den Teilstudiengang anbietet, unabhängig davon, welche Hochschule die Prüfung tatsächlich durchführt.

Dabei sind jedoch folgende Besonderheiten zu beachten:

Der Bereich der Bildungswissenschaften wird nur an der TU Braunschweig angeboten. Diesbezüglich richten sich Studium und Prüfungen nach den Bestimmungen der TU Braunschweig.

Zeugnisse und Urkunden:

Das Zeugnis wird von derjenigen Hochschule ausgestellt, an welcher das Erstfach studiert wurde. Dabei wird darauf hingewiesen, dass das Zweitfach an der jeweils anderen Hochschule absolviert wurde. Entsprechendes gilt für die Urkunde, das Diploma Supplement sowie ggf. für das Verzeichnis der bestandenen Module.

Prüfungsausschuss:

Für alle Angelegenheiten eines Teilstudiengangs ist der für diesen Teilstudiengang verantwortliche Prüfungsausschuss zuständig.